

RS UVS Kärnten 2001/07/05 KUVS-K2-236/4/2001

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.07.2001

Rechtssatz

Auch ein im Eigentum eines Privaten stehender Parkplatz stellt eine Straße mit öffentlichem Verkehr dar, wenn nicht durch eine entsprechende Abschränkung erkennbar ist, dass das Gegenteil zutrifft (VwGH 23.4.1999, Zl.: 98/02/0343). War eine private Parkfläche für Gäste eines in unmittelbarer Nähe gelegenen gastgewerblichen Betriebes bestimmt und war die Zufahrt zu dieser Parkfläche ohne Behinderung möglich, so ist der Parkplatz von "jedermann" benützt worden, so ist diese Fläche als Straße mit öffentlichem Verkehr zu qualifizieren.

Schlagworte

Straße, Straße mit öffentlichem Verkehr, Parkplatz, öffentliche Straße, Privatparkplatz, Parkplatz im Privateigentum, öffentlicher Verkehr, Abschränkung, Gastgewerbe, Zufahrt

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at